

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 1663/2018

9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Konversionsausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Städtebauförderung Fliegerhorst Konversion			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG-41/Gug.	Erstelldatum	07.11.2018	
Verfasser	Reize, Markus	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 2	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Konversionsausschuss	Vorberatung	21.11.2018	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	27.11.2018	Ö

Anlagen:	Jahresantrag 2019 Städtebauförderung Ib „Konversion Fliegerhorst“
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Jahresantrag 2019 Städtebauförderung Ib „Konversion Fliegerhorst“ wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Referent/in	Stockinger / FW	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in	Stangl / Bündnis 90/Die Grünen	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Die Konversionsmaßnahme Fliegerhorst wurde im Jahr 2012 hinsichtlich der Planungsaufwendungen (wie Vorbereitende Untersuchungen, Wettbewerb) in das **Bayerische Städtebauförderungsprogramm** aufgenommen, das **jährlich fortgeschrieben** wird. Für die weiteren baulichen Maßnahmen hat die Stadt bereits im Jahr 2011 Städtebaufördermittel über das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau-West“ beantragt. Dies wurde jedoch aufgrund dessen, dass im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm ein höherer Fördersatz gilt (80% anstatt 60%), zurückgestellt.

Als Grundlage für die Aufstellung des jährlichen Städtebauförderungsprogrammes dienen der Regierung die Programmanmeldungen der einzelnen Städte und Gemeinden.

Die Regierung von Oberbayern prüft die Programmanmeldungen der Städte und Gemeinden zuerst auf Förderfähigkeit und schlägt die Maßnahmen dann nach sachlichen oder räumlichen Schwerpunkten, ihrer Bedeutung und Dringlichkeit dem Innenministerium vor.

Dieses stellt dann das **jährliche Förderprogramm** auf und die entsprechenden Mittel im **Landeshaushalt** zur Verfügung.

Da wie in vielen Bereichen auch für das Städtebauförderprogramm jährlich weniger Mittel zur Verfügung stehen als von den Städten und Gemeinden zur Förderung beantragt werden, legt die Regierung besonderen Wert darauf, dass **nur solche Maßnahmen** angemeldet werden, **die im jeweiligen Haushaltsjahr auch realisierbar** sind. Damit soll vermieden werden, dass die wenigen verfügbaren Landesmittel teilweise wegen überhöhter oder nicht realisierbarer Programmanmeldungen blockiert werden.

Die **Regierung fordert** aus diesem Grund seit 1995 **den verbindlichen Beschluss des Stadt-** bzw. Gemeinderates über die Jahresanträge.

Weiterhin müssen die Anträge vorab mit der Regierung von Oberbayern vorbesprochen und abgestimmt werden. Dies ist erfolgt.

Der anliegende Antrag basiert auf der **Fortschreibung des Vorjahresantrages**. Im Antrag können nur solche Maßnahmen aufgenommen werden, die sowohl von der Finanzierung als auch von der zeitlichen Umsetzung in 2019 realistisch und realisierbar sind. Gleiches gilt für die Folgejahre.

Darüber hinaus wurde die Stadt von der Regierung aufgefordert, größere Maßnahmen zeitlich zu strecken. Die Finanzierung über mehrere Jahre ist aufgrund der knappen Finanzausstattung des Programms erforderlich, was für die Stadt in der Regel mit Zwischenfinanzierungskosten verbunden ist.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde für das **Jahr 2019** beiliegender Antrag erarbeitet.